

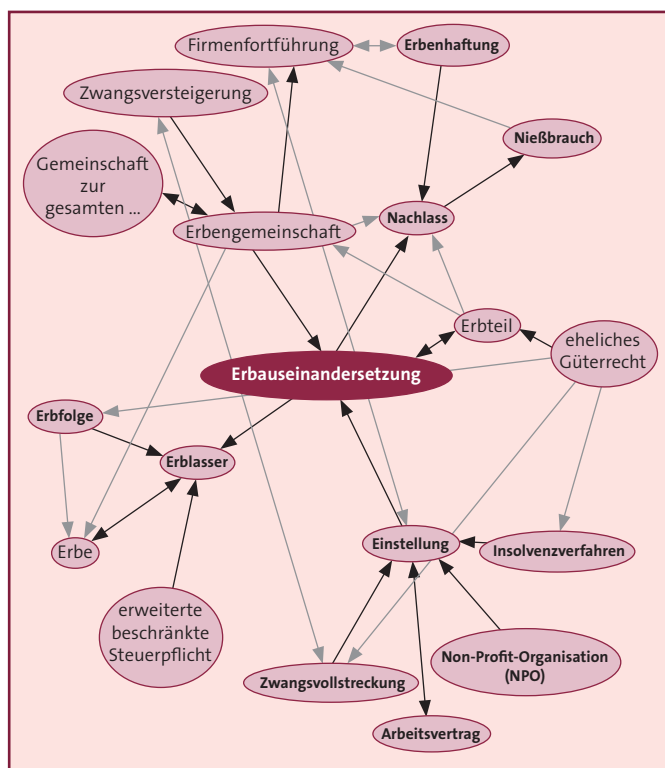
Wie man Erbstreitigkeiten vermeidet

Die Erbaueinandersetzung

RÜDIGER APEL*

In Deutschland wurde nie soviel vererbt wie in künftigen Jahren. Nach in 2011 veröffentlichten Studien sollen bis zum Jahr 2020 Vermögenswerte i. H. von rund 2,6 Billionen Euro vererbt werden (<http://www.erbrecht-ratgeber.de>). Häufig werden diese Vermögenswerte nicht an eine Person vererbt. Somit kommt es zwangsläufig zwischen den jeweiligen Erben zu einer Erbaueinandersetzung. Hierunter sind aber keine Streitigkeiten zwischen diesen Personen gemeint, sondern ein normaler Vorgang im Rahmen des Erbrechts. Man versteht darunter lediglich die Aufteilung des Nachlasses unter den Erben. Es spielt keine Rolle, ob die Erben durch Testament oder durch gesetzliche Erbfolge bestimmt wurden. Die Regeln für die Erbaueinandersetzung sind die gleichen.

I. Die Erbaueinandersetzung



Werden statt eines Alleinerben mehrere Personen als Erben bestimmt, bilden diese Erben zusammen eine Erbengemeinschaft. Diese sind zusammen Eigentümer des Nachlasses. Es entsteht eine sog. **Gesamthandsgemeinschaft**. Gem. § 2032 BGB versteht man darunter, dass jeder einzelne Gegenstand des Nachlasses allen Miterben gemeinschaftlich gehört. Nach

dieser Regelung darf kein Miterbe bis zur Teilung des Nachlasses allein über einen bestimmten Nachlassgegenstand verfügen.

Dies hat zur Folge, dass Miterben nur gemeinsam Vermögensgegenstände des Nachlasses verkaufen oder übertragen dürfen. Stimmt dem ein Miterbe nicht zu, kommt etwa die Veräußerung nicht zu stande. Der Miterbe kann lediglich alleine über seinen Anteil am Nachlass verfügen, wenn dies notariell beurkundet wurde (§ 2033 BGB). Über einen Anteil an bestimmten Nachlassgegenständen kann er demnach nicht verfügen. Die Regeln zum Erbschafts Kauf findet man im § 2371 BGB. Will ein Miterbe einen Gegenstand veräußern, so haben die Miterben gem. § 2034 BGB ein gemeinsames Vorkaufsrecht. Dieses kann innerhalb von zwei Monaten ausgeübt werden.

II. Regeln zur Erbaueinandersetzung

Idealerweise läuft die Erbaueinandersetzung vollkommen **ohne gerichtliche Unterstützung** ab. Wurden die Gegenstände nicht genau bestimmt, kann sich jeder Miterbe Gegenstände aus dem Nachlass auswählen (Nachlassverteilung). Man spricht auch davon, dass das Erbe „in Natur“ zu teilen ist. Grundsätzlich gelten die Regeln des § 2042 BGB. Diese entsprechen denen einer „Auseinandersetzung einer Gemeinschaft“.

Besteht der Nachlass nur aus einem großen Gegenstand beispielsweise einer Immobilie, geschieht die Erbaueinandersetzung dadurch, dass die Immobilie veräußert wird oder unter Umständen zwangsversteigert wird. Danach wird der Verkaufserlös unter den Miterben ausgezahlt. Es ist zu beachten, dass bei Immobilienveräußerungen zusätzliche **Formvorschriften** einzuhalten sind (notarielle Beurkundung).

* Dipl.-Kaufmann Rüdiger Apel

Das Ziel der Erbengemeinschaft ist in der Regel die Teilung des Nachlasses. Dabei kann jeder Miterbe die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen. Schaffen es die Miterben eine einvernehmliche Vereinbarung über alle Gegenstände des Nachlasses hinzubekommen, kann die Auseinandersetzung schnell abgeschlossen werden. Ist dies nicht der Fall, bleibt die Erbengemeinschaft ohne zeitliche Beschränkung so lange bestehen, bis sich die Miterben über sämtliche Nachlassgegenstände auseinandergesetzt haben. Hat der Erblasser keine Anordnung getroffen, haben die Erben bei der Auseinandersetzung volle Gestaltungsfreiheit. Diese können sie im Rahmen eines Auseinandersetzungsvertrags ausüben. Wird ein Auseinandersetzungsvertrag geschlossen, hebt dieser die Erbengemeinschaft ganz oder teilweise auf. In dem Vertrag wird genau festgelegt, wie die Nachlassgegenstände verteilt werden sollen. Ferner kann in einem solchen Vertrag geregelt werden, dass bestimmte Miterben auf bestimmte Nachlassgegenstände verzichten.

Für den Fall, dass man keine einvernehmliche Regelung hinbekommt, kann das Nachlassgericht als vermittelnde Stelle angerufen werden (vgl. § 363 Abs. FamFG). Dann kommt dem Nachlassgericht die Rolle zu, eine Einigung unter den Miterben zu erreichen. Sollte einer der Erben mit dem Ergebnis des Nachlassgerichtes nicht einverstanden sein, kommt keine Einigung zustande. Der unzufriedene Miterbe kann dann eine Erbauseinandersetzungsklage erheben.

Beantragt ein Miterbe bei Grundvermögen im Nachlass eine Teilungsversteigerung, kann der mit ausreichenden Mitteln ausgestattete Erbe selbst oder über einen Dritten mit bieten. Über diesen Weg kann er das Grundstück oder Gebäude außerhalb des Vorkaufsrechts erwerben.

III. Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten

Die durch mehrere Miterben entstandene Erbengemeinschaft ist darauf ausgerichtet, den Nachlass durch eine Auseinandersetzung zu verteilen. Bei unterschiedlichen Interessenlagen der Miterben treten häufig Streitigkeiten auf. Diese kann der Erblasser durch die Errichtung eines **Testaments** vermeiden. Beispielsweise kann der Erblasser durch dieses Testament einen vollständigen oder anteiligen Ausschluss einer Erbauseinandersetzung gem. § 2044 BGB verfügen. Alternativ kann er auch eine Testamentsvollstreckung oder ein Schiedsverfahren anordnen. Es kann aber auch im Testament eine Person des Vertrauens den Erbfall abwickeln, indem er die Verteilung des Vermögens auf die Erben vollzieht. Es kann für diesen Fall eine vertrauenswürdige Person aus der Familie oder ein Freund damit betraut werden. Lediglich wenn der Nachlass zu komplex ausfällt sollte ein erfahrener Testamentsvollstrecker mit der Aufgabe betraut werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die entscheidenden Dokumente, die den Nachlass regeln auch gefunden werden. Zu diesen Dokumenten gehören unter anderen:

- ▶ das Testament,
- ▶ die Vorsorgevollmacht,
- ▶ gehören auch in den Vorsorgeordner bzw. Vorsorge-mappe anrechnungs- oder ausgleichspflichtige Zuwendungen,
- ▶ die Kontovollmachten.

Diese Dokumente können aber auch bei einer **Vertrauensperson** (Verwandter, Notar, Rechtsanwalt) hinterlegt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Papiere bei der **Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts** des Wohnorts deponieren.

Im Gegensatz zur BGB-Gesellschaft ist die Erbengemeinschaft nicht rechtsfähig, da die Erbengemeinschaft kraft Gesetzes entsteht und nicht auf Dauer angelegt ist. Dies hat zur Folge, dass die Erbengemeinschaft weder klagen noch verklagt werden kann. Sind Dinge vor Gericht zu klären, so handeln die einzelnen Miterben zusammen.

Es bestehen drei Möglichkeiten, wie die Erbengemeinschaft auseinandergesetzt werden kann:

1. durch Erbanteilsübertragung (gem. § 2033 BGB),
2. durch eine schuldrechtliche Erbauseinandersetzung (gem. § 2042 BGB),
3. durch ein einvernehmliches Ausscheiden eines Erben aus der Erbengemeinschaft (genannt Abschtung). Dabei wächst in der Regel der Anteil des Miterben den verbleibenden Erben zu. Als Ausgleich zahlen die verbleibenden Erben dem ausscheidenden Erben eine Abfindung.

Im Rahmen der Erbengemeinschaft findet gem. § 2038 Abs. 2 BGB der § 745 BGB Anwendung. Danach kann die Erbengemeinschaft Maßnahmen der laufenden Verwaltung mit einer Stimmenmehrheit beschließen. Bei Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Nach dem Gesetz ist für die Verwaltung des Nachlasses keine Vergütung vorgesehen. Der Erbengemeinschaft steht es aber frei zu beschließen, dass der verwaltende Miterbe für seine Tätigkeit aus dem Nachlass angemessen bezahlt wird.

IV. Die Ausgleichspflicht

Wenn mehrere Kinder gesetzliche Erben sind (§ 2050 BGB) bzw. gewillkürte Erben (§ 2052 BGB) sind, hat das Gesetz eine Regelung für Vorempfänge getroffen. Die erhaltenen Vorempfänge müssen dann bei der Teilung des Nachlasses ausgeglichen werden. Hat beispielsweise ein Kind von dem Erblasser eine Immobilie für seine Familie erhalten, ist zu klären, ob im Rahmen der Nachlassteilung eine besagte Ausgleichspflicht besteht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erblasser bei einer Zuwendung zu Lebzeiten eine Anordnung erlassen hat, dass der Vorempfang ausgleichspflichtig sein soll. Ferner muss die vom Erblasser angeordnete Ausgleichspflicht dem Kind bei der Gewährung bekannt gewesen sein.

Hinweis: ▶ Es ist aber zu beachten, dass diese gesetzlichen Ausgleichsvorschriften selten zu einer Gleichbehandlung führen. Will der Erblasser eine Gleichbehandlung erreichen, sollte er dies durch entsprechende Regelungen im Testament treffen. Die ausgleichspflichtigen Vorempfänge erhöhen rein rechnerisch den Nachlass. Dies hat sowohl zur Folge, dass diese dann von der Erbquote des Vorempfängers abgezogen werden als auch das sich die Höhe des Pflichtteils steigt. Dies begünstigt alle Pflichtteilsberechtigten.

Zu den ausgleichspflichtige Vorempfängen sind folgende Tatbestände zu zählen:

- ▶ **Ausstattungen:** Zuwendungen des Erblassers, die er seinem Abkömmling zur Verheiratung oder zur Begründung oder Erhaltung einer Lebensstellung gewährt hat,
- ▶ **Zuschüsse zu Einkünften und Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Beruf,** soweit sie die Vermögensverhältnisse des Erblassers übersteigen,
- ▶ **andere Leistungen** sind nach derzeitiger Gesetzeslage nur ausgleichspflichtig, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat,
- ▶ **künftig:** Ausgleichspflicht bei Pflegeleistungen.

Eine Pflichtteilsreform soll eine nachträgliche Anordnung des Ausgleichs durch Testament möglich machen.

FAZIT

Sollen künftige Streitigkeiten durch die Übertragung von Vermögen im Rahmen einer Nachlassregelung vermieden werden, sollte der Erblasser im Vorfeld eine eindeutige Verteilung vornehmen und eventuelle Vorempfänge mit berücksichtigen. Auch die beschriebenen notwendigen Unterlagen sollten an bekanntem Ort bzw. bei einer bekannten Person hinterlegt sein. Wenn Probleme abzusehen sind, sollte rechtzeitig ein professioneller Testamentsvollstrecker benannt werden. Wenn dies alles geregelt ist, wird eine Erbauseinandersetzung nicht zu Erbstreitigkeiten führen müssen. Eine Regelung zu Lebzeiten ist einer letztendlichen durch Testament immer vorzuziehen. Hier können dann auch entsprechende Freibeträge zur Erbschaftsteuer ausgenutzt werden und eventuell durch überspringen einer Generation eine Generation eine insgesamt sinnvolle Lösung gefunden werden.

AUTOR
